

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(90) 560 endg.

Brüssel, den 23. November 1990

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Chile

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Der Rat ermächtigte die Kommission mit Beschluß vom 16. Juli 1990 zu Verhandlungen mit der Republik Chile über ein Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit und genehmigte zu diesem Zweck Verhandlungsdirektiven.
2. Zwei Verhandlungsrunden fanden statt, die erste am 20. und 21. September 1990, die zweite am 26. Oktober 1990, in der der Wortlaut des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Chile andererseits paraphiert wurde. Ein Briefwechsel über den Seeverkehr sowie eine Erklärung der Gemeinschaft zu dem Allgemeinen Präferenzsystem sind diesem Abkommen als Anhang beigelegt und Bestandteil des Abkommens.
3. Im Fischereisektor wurde vereinbart, daß anläßlich der Unterzeichnung des Abkommens ein Briefwechsel zwischen der Kommission und der Vertretung Chiles bei den Gemeinschaften stattfindet. In diesem Briefwechsel wird die Kommission der chilenischen Vertragspartei das Interesse der Gemeinschaft an einem Fischereiabkommen zwischen der EWG und Chile mitteilen. Die chilenische Vertragspartei wird antworten, daß Chile in der Lage sein wird, über Fischereifragen mit der EWG zu verhandeln, sobald der chilenische Kongreß das zur Zeit zur Diskussion stehende neue Fischereigesetz verabschiedet hat.
4. Die Kommission ist der Auffassung, daß das paraphierte Abkommen den vom Rat beschlossenen Verhandlungsdirektiven entspricht.
5. Da sich das Abkommen nicht nur auf Artikel 113 des EWG-Vertrags, sondern auch auf Artikel 235 stützt, muß das Europäische Parlament dazu gehört werden.
6. Zwecks Unterzeichnung und Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Chile andererseits schlägt die Kommission dem Rat vor, den Beschluß zu genehmigen, der im Anhang im Entwurf beigelegt ist.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, Insbesondere auf Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

In der Erwägung, daß es sich empfiehlt, daß die Gemeinschaft zur
Verwirklichung ihrer Ziele im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen das
Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit mit der Republik Chile genehmigt -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Chile wird im Namen der
Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 21 des Abkommens vorgesehene
Notifizierung vor⁽¹⁾.

Artikel 3

Die Kommission vertritt, unterstützt von Vertretern der Mitgliedstaaten,
die Gemeinschaft in dem mit Artikel 17 des Abkommens eingesetzten
Gemischten Ausschuß.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

(1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird vom Sekretariat des
Rates im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben.

ENTWURF

Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Chile

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK CHILE -

andererseits,

eingedenk der traditionellen freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend die Gemeinschaft genannt, und der Republik Chile, nachstehend Chile genannt,

In Bekräftigung ihres Festhaltens an den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, den demokratischen Werten und der Achtung der Menschenrechte,

In der Erwägung, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bereit sind, zur Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme beizutragen, die sich für Chile nach seiner Rückkehr zur Demokratie stellen,

unter Berücksichtigung des gemeinsamen Interesses an der Aufnahme vertraglicher Beziehungen, um eine weitreichende Zusammenarbeit in den für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt strategisch wichtigen Bereichen zu entwickeln, den Handel zu intensivieren und zu diversifizieren sowie die Investitionen zu fördern,

In dem Bewußtsein der Bedeutung, die der Beteiligung der direkt interessierten Personen und Einheiten, insbesondere der Wirtschaftsunternehmen und ihrer repräsentativen Vereinigungen an der Zusammenarbeit zukommt,

unter Berücksichtigung ihrer Zugehörigkeit zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) und der Notwendigkeit, die Regeln des freien Welthandels ohne Hindernisse zu wahren und zu stärken,

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

.....

DIE REPUBLIK CHILE

.....

Diese SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Demokratische Grundlage der Zusammenarbeit

Die Kooperationsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Chile und alle Bestimmungen dieses Abkommens stützen sich auf die Wahrung der demokratischen Grundsätze und die Achtung der Menschenrechte, von denen sich sowohl die Gemeinschaft als auch Chile in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen.

Artikel 2

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

1. Unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen sowie ihrer mittel- und langfristigen Wirtschaftsziele verpflichten sich die Vertragsparteien, eine möglichst weitreichende wirtschaftliche Zusammenarbeit zu entwickeln. Zu den Zielen dieser Zusammenarbeit gehören insbesondere:

- a) allgemeine Stärkung und Diversifizierung ihrer Wirtschaftsbeziehungen,
- b) Beitrag zu der Entwicklung der Wirtschaft und des Lebensstandards auf beiden Seiten,
- c) Erschließung neuer Versorgungsquellen und neuer Märkte,
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere zwischen kleinen und mittleren Unternehmen,
- f) Schaffung neuer Arbeitsplätze, vor allem für die Bevölkerungsgruppen mit dem größten Bedarf wie Jugendliche und Frauen,
- g) Schutz und Erhaltung der Umwelt,
- h) Förderung der ländlichen Entwicklung, einschließlich Steigerung der Agrar- und Nahrungsmittelproduktion.

2. Die Vertragsparteien bestimmen einvernehmlich die Bereiche ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit, ohne von vornherein irgendeinen Bereich auszuschließen. Zu diesen Bereichen gehören insbesondere:

- a) Energie und Bergbau,
- b) Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft,

- c) Industrie, insbesondere Investitionsgüterindustrie, und andere mit den vorgenannten Wirtschaftszweigen verbundene Industrien sowie dazugehörige Dienstleistungen,
 - d) Finanzdienstleistungen sowie Bank- und Versicherungswesen,
 - e) Verkehrswesen, Telekommunikation, Telematik, Fremdenverkehr und sonstige tertiäre Tätigkeiten,
 - f) geistiges und gewerbliches Eigentum,
 - g) Normen, Qualitätsnormen und Qualitätskontrollen.
3. Zur Erreichung der Ziele der wirtschaftlichen Zusammenarbeit unterstützen die Vertragsparteien im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften nach Kräften
- a) einen kontinuierlichen Informations- und Meinungsaustausch über Fragen der Zusammenarbeit vor allem durch den Anschluß an bestehende Datenbanken oder die Schaffung neuer Datenbanken,
 - b) die Gründung von Joint ventures,
 - c) die Aushandlung von Vereinbarungen über Lizenzen, Transfer von Know-how, Zulieferung und Vertretung,
 - d) die Zusammenarbeit zwischen Finanzeinrichtungen,
 - e) den Abschluß von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Chile,
 - f) Besuche, Kontakte und Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Personen und Delegationen, die Unternehmen oder Wirtschaftseinrichtungen vertreten, einschließlich Schaffung geeigneter Mechanismen und Einrichtungen,
 - g) die Veranstaltung von Seminaren und Treffen von Unternehmensleitern sowie die Vorbereitung von Messen, Ausstellungen und Fachtagungen zur Förderung der Kontaktaufnahme zwischen den teilnehmenden Wirtschaftsbeteiligten,
 - h) Teilnahme von Unternehmen einer Vertragspartei an Messen und Ausstellungen der anderen Vertragspartei,
 - i) Beratung und technische Hilfe vor allem im Bereich der Handelsförderung und der Marktforschung.

Artikel 3

Industrielle Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien kommen überein, die Erweiterung und Diversifizierung der Produktionsgrundlagen in Chile im gewerblichen Sektor und im Dienstleistungsgewerbe zu fördern, indem sie ihre Kooperationsmaßnahmen in erster Linie auf die Klein- und Mittelbetriebe ausrichten und Maßnahmen unterstützen, die diesen den Zugang zu Kapitalmärkten und geeigneten Technologien erleichtern. Diese Maßnahmen können die Schaffung gemeinsamer Mechanismen und Einrichtungen umfassen.

Artikel 4

Zusammenarbeit im Umweltschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Zusammenarbeit zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt und vor allem bei der Lösung der Probleme zu entwickeln, die durch die Verschmutzung der Gewässer, der Böden, der Luft, die Erosion, das Vordringen der Wüste und die Entwaldung sowie den Raubbau an den natürlichen Ressourcen hervorgerufen werden.
2. Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien, im Umweltbereich Maßnahmen durchzuführen, die auf folgendes abzielen:
 - a) Schaffung und Stärkung öffentlicher und privater Umweltschutzeinrichtungen,
 - b) Entwicklung und Vervollständigung der Rechtsvorschriften, Normen und Standards,
 - c) Forschung, Ausbildung und Information sowie Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
 - d) Durchführung von Studien und Projekten sowie Bereitstellung technischer Hilfe,
 - e) Veranstaltung von Treffen, Seminaren, Workshops, Konferenzen, Besuchen von Beamten, Sachverständigen, Technikern, Unternehmensleitern und sonstigen Personen, die Aufgaben im Umweltbereich erfüllen.

Artikel 5

Investitionen

Die Vertragsparteien kommen überein,

- a) Im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse, Rechtsvorschriften und Politiken die Steigerung beiderseitig vorteilhafter Investitionen zu unterstützen,

- b) das günstige Investitionsklima für gegenseitige Investitionen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Chiles vor allem durch Investitionsschutz- und Investitionsförderungsabkommen zu verbessern, die auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit beruhen.

Artikel 6

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

1. Die Vertragspartei verpflichten sich, unter Berücksichtigung des beiderseitigen Interesses und der Ziele ihrer Entwicklungsstrategie eine Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik mit folgenden Zielen zu unterstützen:
 - a) Erleichterung der Mobilität und des Austausches von Wissenschaftler zwischen der Gemeinschaft und Chile,
 - b) Herstellung ständiger Verbindungen zwischen den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen der Vertragsparteien,
 - c) Förderung des Technologietransfers,
 - d) Beteiligung der Forschungszentren beider Vertragsparteien an der gemeinsamen Lösung von Problemen von beiderseitigem Interesse,
 - e) Schaffung von Gelegenheiten für die wirtschaftliche, industrielle und handelspolitische Zusammenarbeit,
 - f) Stärkung der wissenschaftlichen und technischen Kapazität und Förderung des Innovationsprozesses.
2. Die Vertragsparteien legen einvernehmlich die Bereiche ihrer Zusammenarbeit fest, ohne von vornherein irgendeinen Bereich auszuschließen. Zu diesen Bereichen gehören insbesondere:
 - a) Wissenschaft und Technik auf hoher Ebene, insbesondere Bereiche wie Biotechnologie, neue Werkstoffe, Mikroelektronik, Informatik und Telekommunikation,
 - b) die Verbesserung der Forschungskapazität in defizitären Bereichen,
 - c) die Entwicklung und Verwaltung der Politiken in Wissenschaft und Technik,
 - d) der rationelle Einsatz der natürlichen Ressourcen,
 - e) die Repatriierung chilenischer Wissenschaftler, die im Ausland leben und in ihr Land zurückkehren möchten,
 - f) die regionale Integration und Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik,
 - g) die Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Informationen und Kenntnissen,

- h) die technologische Entwicklung im Bereich der Landwirtschaft und der Agroindustrie sowie im Bereich der Meereswissenschaften,
 - i) die Beziehungen zwischen den Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie der gewerblichen Wirtschaft.
3. Die Vertragsparteien erleichtern und fördern die Durchführung von Maßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele ihrer Zusammenarbeit dienen; dazu gehören insbesondere
- a) die gemeinsame Ausführung von Forschungsprojekten durch Forschungszentren und andere zuständige Einrichtungen beider Partner,
 - b) die Ausbildung von Wissenschaftlern, insbesondere über Forschungspraktika in Forschungszentren der anderen Vertragspartei,
 - c) der Austausch von wissenschaftlichen Informationen, vor allem über die gemeinsame Veranstaltung von Seminaren, Arbeitssitzungen und Kongressen, an denen hochqualifizierte Wissenschaftler beider Vertragsparteien teilnehmen.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Verfahren zu vereinbaren, um eine möglichst breite Teilnahme ihrer Wissenschaftler und Forschungszentren an der beiderseitigen Zusammenarbeit sicherzustellen.

Artikel 7

Handelsförderung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Entwicklung und die Diversifizierung ihres Handels soweit zu fördern, wie es ihre Wirtschaftslage zuläßt, und sich dabei möglichst weitgehende Erleichterungen einzuräumen.

Artikel 8

Meistbegünstigung

Die Vertragsparteien gewähren einander in ihren Handelsbeziehungen gemäß dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen die Meistbegünstigung.

Artikel 9

Vorübergehende Einfuhr von Waren

Die Vertragsparteien verpflichten sich, der Befreiung von Zöllen und Abgaben bei der vorübergehenden Einfuhr von Waren Rechnung zu tragen, die Gegenstand internationaler Vereinbarungen auf diesem Gebiet sind.

Artikel 10

Handelspolitische Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien kommen überein, Mittel und Wege zur Beseitigung der Hemmnisse in ihrem Handel, insbesondere der nichttariflichen und zollähnlichen Hemmnisse, unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten in den internationalen Organisationen zu prüfen. Zu diesem Zweck prüfen sie auch in einem konstruktiven Geist sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene die Schwierigkeiten, die in ihrem beiderseitigen Handel unter anderem durch Maßnahmen in den Bereichen Gesundheitsschutz, Pflanzenschutz und Umweltschutz hervorgerufen werden können.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften eine Politik zu verfolgen, die unter anderem auf folgende Ziele ausgerichtet ist:
 - a) sie arbeiten auf bilateraler und multilateraler Ebene im Bereich des geistigen und gewerblichen Eigentums wie auch der Ursprungsbezeichnungen zusammen;
 - b) sie erleichtern die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Zollverwaltungen vor allem im Bereich der Berufsausbildung, der Vereinfachung der Verfahren und der Aufdeckung von Verstößen;
 - c) sie tragen ihren jeweiligen Interessen bei der Versorgung mit Rohstoffen Rechnung;
 - d) sie schaffen die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Bedingungen für den Zugang ihrer Waren zu ihren jeweiligen Märkten;
 - e) sie fördern Kontakte zwischen Wirtschaftsbeteiligten mit dem Ziel, die bestehenden beiderseitigen Handelsströme in den verschiedenen Wirtschaftszweigen zu steigern: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bergbau und Industrie;
 - f) sie prüfen, empfehlen und führen Absatzförderungsmaßnahmen durch, die die Entwicklung der Ein- und Ausfuhren begünstigen;
 - g) sie berücksichtigen nach Möglichkeit die Stellungnahme der anderen Vertragspartei zu Maßnahmen, die sich auf den beiderseitigen Handel nachteilig auswirken können.

Artikel 11

Zusammenarbeit zur Förderung der sozialen Entwicklung

1. Die Vertragsparteien nehmen eine Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Entwicklung zur Verbesserung des Lebensstandards und der Lebensqualität der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen auf.
2. Die Aktionen zur Verwirklichung dieses Ziels können unter anderem die Unterstützung folgender Maßnahmen, vor allem durch technische Hilfe einschließen:
 - a) Aufbau und Verwaltung von Sozialdiensten,
 - b) Programme für die Berufsausbildung und die Schaffung von Arbeitsplätzen,
 - c) Entwicklung und Förderung von Aktivitäten von Basisorganisationen,
 - d) Programme oder Projekte zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im städtischen oder ländlichen Raum,
 - e) Programme zur Verhütung des Drogenmißbrauchs und zur Drogenaufklärung,
 - f) Programme zur Gesundheitsvorsorge.

Artikel 12

Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung

1. Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der öffentlichen Verwaltung zusammen mit dem Ziel, zu ihrer Rationalisierung und Modernisierung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene beizutragen.
2. Zur Verwirklichung dieser Ziele unterstützen die Vertragsparteien unter anderem
 - a) die Bereitstellung technischer Hilfe für Projekte zur Reform oder Verbesserung der öffentlichen Verwaltungsdienste,
 - b) Treffen, Besuche, Austausche, Seminare und Ausbildungslehrgänge für Beamte und Angestellte öffentlicher Einrichtungen und Verwaltungsbehörden.

Artikel 13

Zusammenarbeit im Bereich Information und Kommunikation

Die Vertragsparteien entwickeln eine Zusammenarbeit im Bereich der Information und der Kommunikation unter Berücksichtigung der kulturellen Dimension ihrer beiderseitigen Beziehungen.

Artikel 14

Ausbildung

1. Die im Rahmen des Abkommens durchgeführten Kooperationsmaßnahmen umfassen die erforderlichen Ausbildungskomponenten. Die Vertragsparteien führen ebenfalls besondere Ausbildungsprogramme im beiderseitigen Interesse durch.
2. Die Ausbildungsmaßnahmen sind in erster Linie für Ausbilder und Lehrkräfte oder für Führungskräfte in verantwortlicher Position in Unternehmen, Verwaltungen, im öffentlichen Dienst und in anderen wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen bestimmt. Die Maßnahmen können die Förderung von Kooperationsvereinbarungen zwischen europäischen und chilenischen Hochschulen und Ausbildungseinrichtungen vor allem in den Bereichen Technik, Wissenschaft und Berufsausbildung umfassen.

Artikel 15

Regionale Zusammenarbeit und Integration

1. Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann auf Maßnahmen ausgedehnt werden, die im Rahmen von Kooperations- und Integrationsvereinbarungen mit Drittländern der gleichen Region durchgeführt werden, sofern sie mit diesen nicht unvereinbar sind.
2. Ohne irgendeinen Bereich auszuschließen, werden in erster Linie Maßnahmen berücksichtigt, die folgendes betreffen:
 - a) die regionale Zusammenarbeit im Umweltbereich,
 - b) die Entwicklung des Regionalhandels,
 - c) die Stärkung der regionalen öffentlichen und privaten Einrichtungen und die Unterstützung der Durchführung gemeinsamer Politiken und Aktivitäten,
 - d) die regionale Kommunikation.

Artikel 16

Mittel für die Verwirklichung der Zusammenarbeit

Zur Erleichterung der Verwirklichung der Ziele der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit stellen die Vertragsparteien innerhalb der Grenzen ihrer Möglichkeiten und über ihre jeweiligen Verfahren die geeigneten Mittel bereit; dazu gehören auch finanzielle Mittel.

Artikel 17

Gemischter Kooperationsausschuß

1. Es wird ein Gemischter Kooperationsausschuß eingesetzt, der aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und Vertretern Chiles andererseits besteht. Der Gemischte Ausschuß tagt einmal im Jahr abwechselnd in Brüssel und in Santiago zu einem einvernehmlich festgesetzten Zeitpunkt. Außerordentliche Tagungen können im gemeinsamen Einvernehmen einberufen werden.
2. Der Gemischte Ausschuß sorgt für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens und prüft alle Fragen im Zusammenhang mit seiner Durchführung. Er übernimmt dazu insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er prüft Maßnahmen für die Entwicklung und Diversifizierung des Handels im Einklang mit den Zielen dieses Abkommens;
 - b) er erörtert alle Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit dem Handel und der Zusammenarbeit, einschließlich künftiger Programme und die zu ihrer Verwirklichung zur Verfügung stehenden Mittel;
 - c) er spricht Empfehlungen zur Förderung der Ausweitung des Handels und zur Intensivierung der Zusammenarbeit aus und berücksichtigt dabei auch die erforderliche Koordinierung der geplanten Maßnahmen;
 - d) er spricht allgemein Empfehlungen aus, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens beitragen.
3. Der Gemischte Ausschuß kann Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 18

Andere Abkommen

1. Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften werden durch dieses Abkommen und alle auf seiner Grundlage getroffenen Maßnahmen in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft berührt, mit Chile im Bereich der Wirtschaftskooperation bilaterale Maßnahmen durchzuführen und gegebenenfalls neue Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Chile zu schließen.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 1 über die wirtschaftliche Zusammenarbeit treten die Bestimmungen dieses Abkommens an die Stelle der Bestimmungen von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und Chile, sofern letztere Bestimmungen mit diesen unvereinbar oder identisch sind.

Artikel 19

Geographischer Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Gebiet der Republik Chile andererseits.

Artikel 20

Evolutivklausel

1. Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen dieses Abkommen erweitern, um die Zusammenarbeit im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften in besonderen Wirtschaftszweigen oder spezifischen Tätigkeiten zu intensivieren und auszubauen.
2. Im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens kann jede Vertragspartei Vorschläge zur Erweiterung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der bei der Durchführung des Abkommens erworbenen Erfahrungen unterbreiten.

Artikel 21

Inkrafttreten und Laufzeit

1. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.
2. Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen und dann jährlich verlängert, wenn es nicht sechs Monate vor dem Zeitpunkt seines Ablaufs von einer Vertragspartei gekündigt worden ist.

Artikel 22

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 23

Verbindliche Sprachen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Brüssel am

ANHANG I

Briefwechsel über den Seeverkehr

Herr Präsident,

ich beehre mich, Ihnen folgendes zu bestätigen:

"Für den Fall etwaiger Handelshemmnisse, die für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie für die Republik Chile durch den Seeverkehr hervorgerufen werden, wurde vereinbart, daß beiderseitig zufriedenstellende Lösungen für den Seeverkehr erarbeitet werden, um die Entwicklung des Handels zu fördern.

Zu diesem Zweck wurde ferner vereinbart, daß diese Fragen in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zur Sprache gebracht werden."

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

ANHANG II

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dem System der allgemeinen Präferenzen

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestätigt die Bedeutung die dem System der allgemeinen Präferenzen – das sie im Einklang mit der Resolution Nr. 21 (II) der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung eingeführt hat – für den Handel der Entwicklungsländer zukommt.

Um Chile eine optimale und möglichst weitreichende Inanspruchnahme des Allgemeinen Präferenzsystems der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erleichtern, erklärt sich diese bereit, im Rahmen des Gemischten Ausschusses die Möglichkeit zu prüfen, die Modalitäten zu präzisieren, damit dieses Land den größtmöglichen Nutzen aus diesem System ziehen kann.

Fiche Financière
Accord-cadre de coopération CEE-Chili

1. Lignes budgétaires concernées

a) Lignes dont l'application est conditionnée par l'existence d'un Accord de coopération :

9900 - Actions dans le cadre d'accords de coopération économique et commerciale.

9315 - Actions visant la promotion de l'investissement communautaire dans les PVD d'Amérique latine dans le cadre des accords de coopération économique et commerciale.

7394 - Coopération internationale - actions de recherche et développement dans le cadre des accords de coopération avec des pays tiers.

b) autres lignes :

9311 - Promotion des relations commerciales des PVD d'Amérique latine

9312 - Actions destinées à favoriser les efforts d'intégration régionale ou subrégionale entre les PVD d'Amérique latine

9313 - Coopération avec des PVD d'Amérique latine dans le domaine énergétique

940 - Dépenses d'organisation de séminaires sur le SPG communautaire

946 - Ecologie dans les PVD

949 - Programme d'actions de coopération Nord-Sud dans le domaine de la lutte contre la drogue.

2. Base légale

Accord de coopération commerciale et économique.

3. Classification

DNO

4. Description

4.1. Objectif :

Etablir une coopération dans l'intérêt des deux parties.

4.2. Personnes concernées :

Opérateurs économiques et instances responsables des deux parties.

5. Nature de la dépense

5.1. Nature :

Aide à fonds perdus en faveur de divers projets dans les différents domaines de coopération couverts par l'Accord.

5.2. Calcul :

Dans les prochaines années les lignes dont l'application est conditionnée par l'existence d'un accord de coopération seront, dans le cadre de la procédure budgétaire habituelle, dotées des montants estimés nécessaires pour tenir compte de l'inscription du Chili parmi les bénéficiaires de ces lignes.

Pour les autres lignes, aucune incidence directe mais évolution normale dans le cadre de la procédure budgétaire.

6. Incidence financière de l'action sur les crédits d'intervention

6.1. Echancier des crédits d'engagement et de paiement :

Selon demande et approbation par les services de la Commission des actions à développer.

6.2. Part du financement communautaire (en %) dans le coût total de l'action :

à décider au cas par cas ; dans certains cas jusqu'à 100 %.

6.3. Modalités du financement de l'action pendant l'année en cours :

A partir des crédits existants.

7. Observations

Le volume des dépenses dérivées de l'accord de coopération sera déterminé, pour les budgets futurs, selon la procédure habituelle.

KOM(90) 560 endg.

DOKUMENTE

DE

19 11

Katalognummer : CB-CO-90-588-DE-C
ISBN 92-77-66085-6

VERKAUFSPREIS	bis 30 Seiten: 3,50 ECU	pro 10 weitere Seiten: 1,25 ECU
---------------	-------------------------	---------------------------------

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg